VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1.000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018 🚯 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des amtlichen Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Neustadt a. Rbge., den 06.06.2018

gez. Hermes Dipl.-Ing. Ewald Hermes

Planverfasser

Der Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im Februar 2018 gez. Vogel

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 01.08.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 12.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 12.01.2017 durch Unterrichtung und Erörterung in der Stadtverwaltung vom 17.01.2017 bis einschließlich 31.01.2017.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 12.01.2017 mit einer Frist für ihre Äußerung bis zum 17.02.2017.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 28.08.2017 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden durch Veröffentlichung in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung "Leine Zeitung" am 02.01.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung dazu haben von Freitag, den 12.01.2018 bis einschließlich Montag, den 12.02.2018 gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegen.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 03.05.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die

Der Bebauungsplans Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Neustadt a. Rbge. entwickelt. Der Bebauungsplans Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift bedarf daher **nicht** der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Neustadt a. Rbge., den 07.JUNI 2018

Begründung beschlossen.

Der Bürgermeister gez. Sternbeck

Inkrafttreten

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 13. JUNI 2018 durch Veröffentlichung in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung "Leine Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift ist damit am 13. JUNI 2018 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 13. JUNI 2018

Der Bürgermeister Im Auftrag gez. Kull

Verletzung von Vorschriften

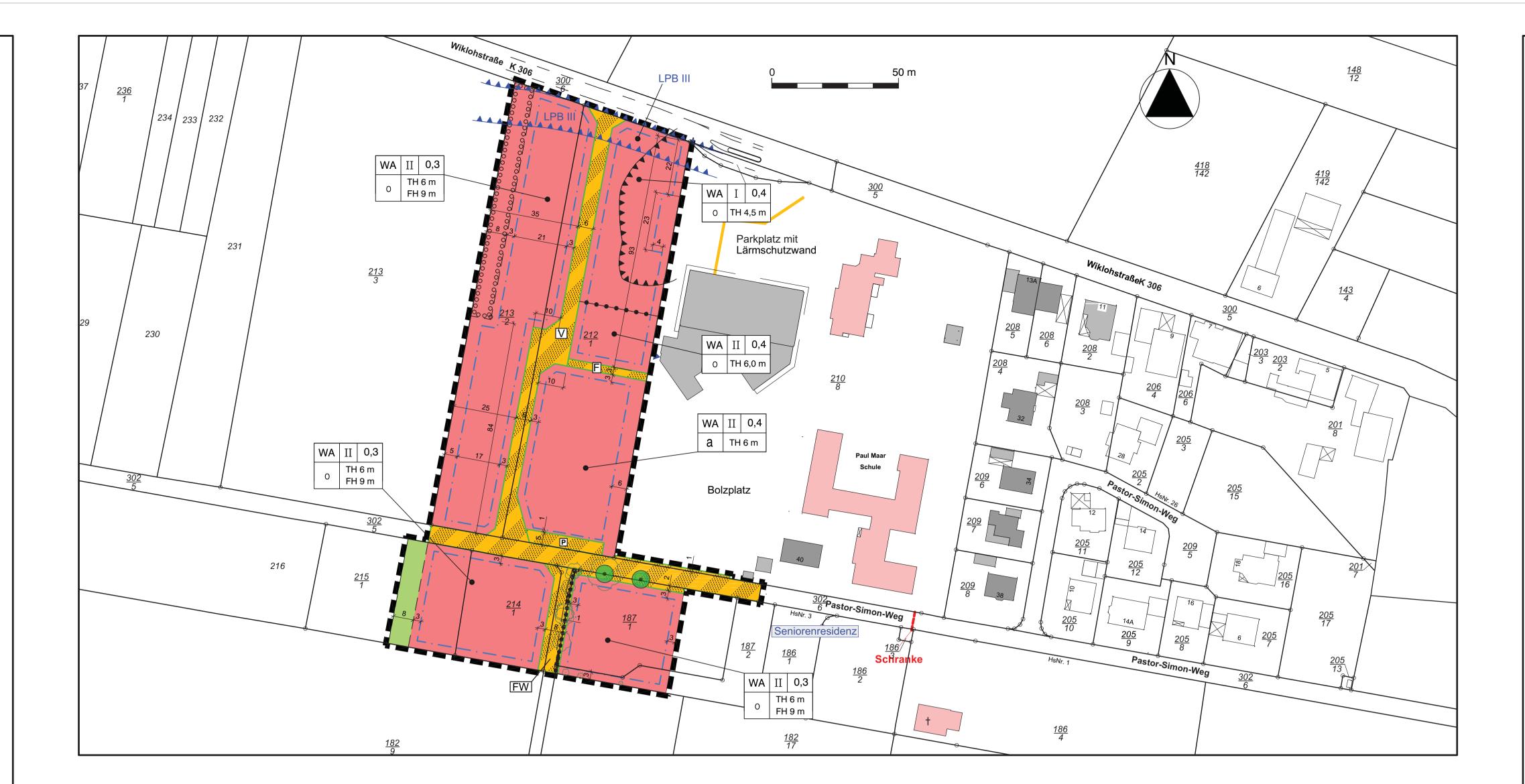
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift ist eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

Der Bürgermeister

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung des Bebauungsplans Nr. 611 "Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift der Stadt Neustadt a. Rbge. mit der Urschrift wird beglaubigt. Neustadt a. Rbge., den Der Bürgermeister



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Höhenlage der Gebäude

- 1. Die im Plangebiet festgesetzte Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) dürfen nicht überschritten werden. Sie wird von der Oberkante der an das Grundstück angrenzenden, nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche gemessen.
- 2. Traufe im Sinne dieser textlichen Festsetzung ist die Schnittlinie der Dachaußenfläche mit der Außenfläche der Außenwand.
- 3. Bei Flachdächern gilt die festgesetzte Traufhöhe für das oberste Geschoss, das Vollgeschoss ist. Zurückgesetzte Staffelgeschosse sind bis zur festgesetzten Firsthöhe zulässig. Diese müssen an ihrer Längsseite zur öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 1.5 m hinter der Gebäudefront zurücktreten
- 4. Die Festsetzung der Traufhöhe und der Firsthöhe gilt nur für die Hauptdachfläche.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen maximal bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen, weiteren Überschreitung in geringfügigem Ausmaß sind nicht zuläs-

abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise (a) gelten die Regelungen der offenen Bauweise ohne Längenbegrenzung.

§ 4 Private Grünfläche "Pflanzstreifen"

Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Pflanzstreifen" ist als Gehölzstreifen mit zur Feldflur vorgelagertem Gras- und Staudensaum von mindestens 3 m Breite anzulegen:

- Grenzabstände an den Flächenkanten: 4.00 m Pflanzung mindestens 2 reihig
- Reihenabstand und Pflanzabstand in den Reihen: ca. 1.50 m. Pflanzen in den
- Mindestpflanzgröße: Hochstämme: mindestens 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm; verpflanzte Heister: 125-150 cm; verpflanzte Sträucher: 60-100 cm

Der Gras- und Staudensaum wird mit einer regionaltypischen Grünland-Saatgutmischung angesät und 1-2mal jährlich frühestens ab 15. August eines Jahres gemäht. Die angepflanzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Corylus avellana

Bäume

Sträucher

Acer campestre Feld-Ahorn Acer platanoides Spitz-Ahorn

Roter Hartriegel Cornus sanguinea

Haselnuss

Betula pendula Malus sylvestris Prunus avium Pyrus communis Quercus petraea Quercus robur

Tilia cordata

Ulmus glabra

Carpinus betulus Hainbuche Holz-Apfel Vogelkirsche Wild-Birne Traubeneiche Stiel-Eiche Sorbus aucuparia Eberesche Winter-Linde Tilia platyphyllos Sommer-Linde Berg-Ulme

Hänge-Birke

Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa canina Rhamnus cartharticus Salix caprea Sambucus nigra Sambucus racemosa Viburnum opulus

Crataegus laevigata

Crataegus monogyna

Zweigriffl. Weißdorn

Eingriffliger Weißdorn

Gew. Pfaffenhütchen

Rote Heckenkirsche

Purgier-Kreuzdorn

Schwarzer Holunder

Trauben-Holunder

Gew. Schneeball

Schlehe

Hunds-Rose

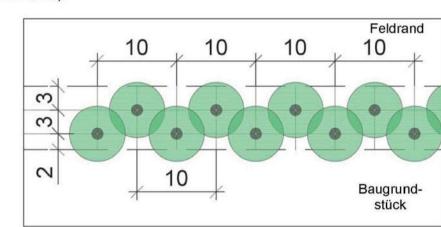
Sal-Weide

Erhaltungsbindung

- 1. Die Bäume auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Bindung für die Erhaltung eines Baumes bzw. für die Erhaltung von Bäumen sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- 2. Ausnahmen von der Erhaltungsbindung nach Satz 1 können zugelassen werden, wenn von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder wenn der Baum krank ist.

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen

Die "Fläche zum Anpflanzen von Bäumen" ist mit hochstämmigen Obstbäumen (Stammumfang 12/14 cm) zu bepflanzen (vgl. das folgende Pflanzschema und die folgende Pflanzliste):



Wildobst: Holzbirne (Pyrus communis), Holzapfel (Malus domestica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria), Elsbeere (Sorbus torminalis) Boskop, Graue Herbstrenette, Baumann's Rote Winterrenette, Cox Orange, Freiherr von Berlepsch.

Clapps Liebling, Gute Luise, Gellerts Butterbirne, Köstliche aus Charneux, Pastorenbirne.

Kirschen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Kassins Frühe.

Alternativ ist eine einreihige Bepflanzung mit standortheimischen Laubbäumen (Stammumfang mindestens 12/14 cm) mit einem Pflanzabstand von max. 10 m zulässig. Zu standortheimischen Laubbäumen siehe die Pflanzliste in § 4.

Für ergänzende Bepflanzungen sind nur laubabwerfende Gehölze zulässig. Die angepflanzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Innerhalb der in der Planzeichnung als "Umgrenzung der Flächen mit Vorkehrungen zum Schutz gegen Sportlärm" festgesetzten Fläche sind an Nord-, Ost- und Süd-Fassaden von Gebäuden zu öffnende Fenster oder ins Freie führende Türen von Aufenthaltsräumen ab einschließlich dem ersten Obergeschoss ausgeschlossen. Sollten Fenster von Aufenthaltsräumen vorgesehen werden, muss das Öffnen dieser Fenster durch technische Vorkehrungen wie z. B. Festverglasungen verhindert werden.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm

- 1. Aufgrund der Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für "Allgemeine Wohngebiete" durch den Verkehrslärm der Wiklohstraße tags und nachts in einem Abstand bis zu 30 m von der Straßenachse sind Maßnahmen zum Schallschutz vorzusehen:
- Außenwohnbereiche (Terrassen) und Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind vorzugsweise auf der der Wiklohstraße abgewandten Gebäudeseite anzuordnen.
- bei Räumen, die zum Schlafen genutzt werden und die nicht auf der der Wiklohstraße abgewandten Gebäudeseite liegen, ist ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenem Fenster sicherzustellen. Dies kann z.B. durch den Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen erfolgen. Dabei darf die Lüftungseinrichtung das Einfügedämpfungsmaß des betreffenden Außenbauteils nicht ver-
- 2. Die sich aus dem festgesetzten Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz sind zu
- 3. Abweichungen von Absätzen 1 und 2 können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn im Einzelfall der Nachweis geführt, dass durch anderweitige bauliche Maßnahmen am Gebäude (Abschirmung, Gebäudeform) eine Einhaltung des jeweiligen Orientierungswerts oder eine Reduzierung des maßgeblichen Außengeräuschpegels in dem betreffenden Fassadenabschnitt erreicht wird. Dabei dürfen beim Nachweis Abschirmungen Gebäude auf anderen Grundstücken nicht berücksichtigt werden.

Versickerung

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist das auf den Baugrundstücken

anfallende Niederschlagswasser durch bauliche und technische Maßnahmen auf dem

Grundstück zu versickern. Die Errichtung eines Speichers oder die Entnahme von

Brauchwasser bleiben hiervon unberührt. Das Gleiche gilt für die Versagungsgründe

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrläs-

2. Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße geahndet. Der Höchstbetrag der

gen die Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschrift verstoßen.

Geldbuße ergibt sich aus § 80 Abs. 5 NBauO.

sig als Bauherr oder Unternehmer Baumaßnahmen ausführt oder veranlasst, auch wenn sie gem. §§ 60 ff. NBauO keiner Baugenehmigung bedürfen, sofern sie ge-

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES

BEBAUUNGSPLANS

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), auf Grund des

§ 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.d.F. vom 03.04.2012 (Nds.

verfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576),

hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 611

Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der

nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung und die Begründung

"Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift, bestehend aus der

und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunal-

GVBI. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2017 (Nds. GVBI. S. 338),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22),

nach § 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 07.JUNI 2018

RECHTSGRUNDLAGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Traufhöhe, als Höchstgrenze Vgl. § 1 der textlichen Festsetzungen!

Firsthöhe, als Höchstgrenze Vgl. § 1 der textlichen Festsetzungen!

Grundflächenzahl (GRZ) Vgl. § 2 der textlichen Festsetzungen!

abweichende Bauweise Vgl. § 3 der textlichen Festsetzungen!

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:

Fußweg V Verkehrsberuhigter Bereich

Fläche mit Bindung für Erhaltung eines Baumes

Sportlärm Vgl. § 7 der textlichen Festsetzungen!

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen

Abgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen

Verkehrslärm, Lärmpegelbereich III Vgl. § 8 der textlichen Festsetzungen!

Art der baulichen Nutzung

offene Bauweise

Feldwirtschaftsweg

Straßenbegrenzungslinie

private Grünfläche, Pflanzstreifen

Vgl. § 4 der textlichen Festsetzungen!

Vgl. § 5 der textlichen Festsetzungen!

Vgl. § 5 der textlichen Festsetzungen!

Vgl. § 6 der textlichen Festsetzungen!

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Fläche mit Bindung für Erhaltung von Bäumen

— · — Baugrenze

Verkehrsflächen

Grünflächen

Sonstige Planzeichen

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

Für den Bebauungsplan gelten außer den in der Präambel genannten

- Rechtsgrundlagen die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUND-STÜCKE (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) und
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057).

HINWEISE

1. DIN-Vorschriften

Die in den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplans und in dem schalltechnischen Gutachten zitierten DIN-Vorschriften können im Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge. eingesehen werden.

2. Externe Kompensation

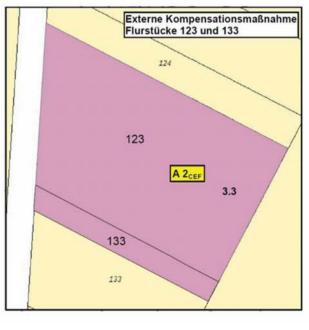
Wegen des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sowie zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von der Umsetzung des B-Planes betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Rebhuhn und Feldlerche wird eine externe Kompensationsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Diese wird in einem Bereich ca. 400m nordwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 611 umgesetzt und durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert.

Die Lage der Kompensationsflächen geht aus der beigefügten Übersichtskarte hervor.

Kompensationsfläche A 2cer

Gemarkung Mandelsloh, Flur 4, Flurstücke 123 und 133

Ziel ist die Entwicklung einer Blühfläche auf bisher intensiv genutzter Ackerfläche. Die konkrete Maßnahmenplanung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(§ 84 der Niedersächsischen Bauordnung)

Anwendungsbereich

Die folgenden örtlichen Bauvorschriften gelten für bauliche Anlagen innerhalb der als "Allgemeines Wohngebiet" (WA) festgesetzten Flächen. Sie gelten nicht für Garagen, Carports oder Nebenanlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO sowie nicht für Wintergärten, gläserne Fassadenvorbauten / -elemente und Terrassenüberdachungen.

Dächer

Bei geneigten Dächern mit einer Dachneigung von mehr als 22 Grad sind als Dacheindeckung nur Dachziegel und Dachsteine in folgenden Farbtönen nach dem RAL-Farbenregister und deren Zwischentöne zulässig:

rot bis braun: RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3004, 3005, 3007, 3009, 3011, 3013, 3016,

> 8003, 8004, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 8019, 8022, 8023, 8028

grau bis schwarz: RAL 7000, 7001, 7005, 7011, 7012, 7015, 7016, 7021, 7024, 7036, 7037, 7043,

7045, 7046, 9004, 9005, 9011, 9017 2. Abweichend davon sind Sonnenkollektoren oder Photovoltaik-Elemente zulässig.

friedung von mindestens 1,0 m Höhe zu versehen.

3. Flachdächer sind zu begrünen.

ßenbereich ist nicht zulässig.

1. Zu den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich" sind Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 100 cm zulässig.

2. Zu den übrigen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, zur Wiklohstraße,

- zur privaten Grünfläche "Pflanzstreifen" sowie zum westlich angrenzenden Außenbereich sind sichtundurchlässige Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Als sichtundurchlässig gelten Einfriedungen, die in der Ansichtsfläche zu mindestens 50 % geschlossen sind. 3. Eine Einfriedung der privaten Grünfläche "Pflanzstreifen" zum angrenzenden Au-
- 4. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Hecken aus standortheimischen Gehölzen. 5. Stellplätze für Müll- und Wertstoffcontainer sind mit einer verwehungssicheren Ein-

gez. Sternbeck

Bürgermeister

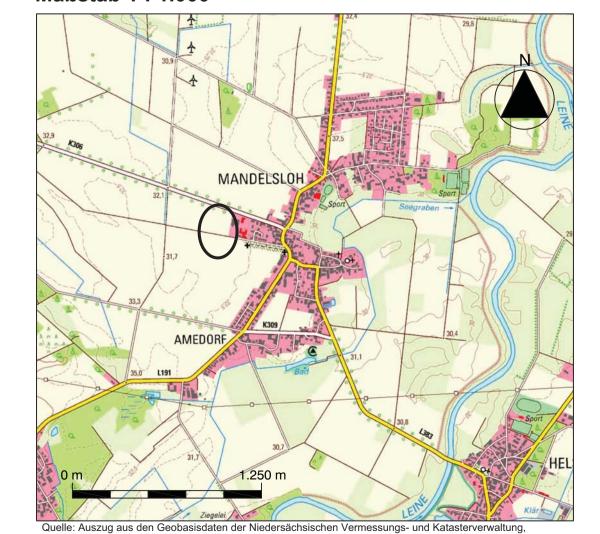
Stadt Neustadt a. Rbge.



"Wiklohstraße West" mit örtlicher Bauvorschrift

Satzung - beglaubigte Abschrift

Maßstab 1: 1.000



Ausgearbeitet im Februar 2018 Bauleitplanung

© 2016 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

In Zusammenarbeit mit: Planungsgruppe

Stiftstraße 12 30159 Hannover Tel. 0511/51949780

Tel.: 0511-21 34 98 80 Fax: 0511-45 34 40

Internet: www.eike-geffers.de

E-Mail: vogel@eike-geffers.de

NEUSTADT